



Allgemeine Information zur Berechnung des Ruhegehalts

ab 01.10.2012

Die nachstehenden Ausführungen sollen es Ihnen ermöglichen, sich einen Überblick über Ihre Versorgungsanwartschaften zu verschaffen. Sie können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage

- I. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
- II. der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

berechnet.

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das Grundgehalt, das Ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zusteht
- der Familienzuschlag bis zur Stufe 1
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind
- Leistungsbezüge nach § 33 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 gültigen Fassung, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.

II. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind u.a.

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis,
- Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes.

Über diese Zeiten wird bei Eintritt des Versorgungsfalles von Amts wegen entschieden.

- andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen

Über die Anrechnung folgender Zeiten kann nur auf **Antrag** entschieden werden:

- Mindestzeit der Ausbildung (außer der allgemeinen Schulbildung), soweit sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (maximal jedoch 3 Jahre),
- Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen.

Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung berücksichtigt.

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ggf. um eine **Zurechnungszeit** erhöht. Die Zurechnungszeit beträgt 2/3 der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Vomhundertsatz

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H.

***Beispiel:** 42 ruhegehaltfähige Dienstjahre \times 1,79375 v.H. ergeben einen Vomhundertsatz von 75,34 maximal jedoch 71,75 v.H.*

Die weiteren Ausführungen haben für Sie nur Bedeutung, wenn Sie nach der vorgenannten Berechnung nicht den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. (bei 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren) erreichen.

2. § 85 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) enthält Übergangsbestimmungen für die am **31.12.1991 bereits vorhandenen Beamten/Beamtinnen:**

Haben Sie bei Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich weniger als 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre abgeleistet, so ist für die Ermittlung des maßgeblichen Vomhundertsatzes eine Vergleichsberechnung erforderlich:

- a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit am 31.12.1991

Berechnung des Vomhundertsatzes nach der bis zum 31.12.1991 gültigen Ruhegehaltsskala (siehe Tabelle)

für alle Beamten (außer für Polizei- und Justizvollzugsbeamte, die am 01.07.75 Polizei- bzw. Justizvollzugsbeamte im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst des Landes Hessen waren)

Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	53	ab 28	68
ab 11	37	ab 20	55	ab 29	69
ab 12	39	ab 21	57	ab 30	70
ab 13	41	ab 22	59	ab 31	71
ab 14	43	ab 23	61	ab 32	72
ab 15	45	ab 24	63	ab 33	73
ab 16	47	ab 25	65	ab 34	74
ab 17	49	ab 26	66	ab 35	75
ab 18	51	ab 27	67		

für Polizei- und Justizvollzugsbeamte, die am 01.07.75 Polizei- bzw. Justizvollzugsbeamte im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst des Landes Hessen waren, gilt die folgende Regelung

Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	62	ab 28	73
ab 11	38	ab 20	65	ab 29	74
ab 12	41	ab 21	66	ab 30	75
ab 13	44	ab 22	67		
ab 14	47	ab 23	68		
ab 15	50	ab 24	69		
ab 16	53	ab 25	70		
ab 17	56	ab 26	71		
ab 18	59	ab 27	72		

b) zuzüglich 1 v.H. für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit ab 01.01.1992.

Der ermittelte Vomhundertsatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert; er beträgt höchstens jedoch 71,75 v.H.

Der jeweils höhere Vomhundertsatz (1. oder 2.) ist für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend.

Die weiteren Ausführungen haben für Sie nur Bedeutung, wenn der zu 2. ermittelte Vomhundertsatz höher ist als der zu 1.

3. Eine weitere Vergleichsberechnung ist erforderlich:

Auf die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die bis zum 31.12.1991 gültige Ruhegehaltsskala (siehe Tabelle 2.a)) anzuwenden. Hierbei ist auch ein evtl. Versorgungsabschlag für Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen zu berücksichtigen, die zwischen dem 15.05.1980 und dem 31.07.1984 nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht (§ 85 a HBG) bewilligt wurden.

Ist der auf diese Weise ermittelte Vomhundertsatz höher als der zu 2., so ist der zu 2. festgestellte Vomhundertsatz maßgebend.

Ist der Ruhegehaltssatz niedriger als der zu 2., so ist der zu 2. ermittelte Ruhegehaltssatz bis auf diesen Vomhundertsatz (3.) abzusenken

Beispiel: geboren 1948---gesetzliche Altersgrenze 2013---25 ruhegehaltf. Dienstjahre

Berechnung zu 1.: 25 Jahre x 1,79375 v.H.: 44,84 v.H.

Berechnung zu 2.: ruhegehaltfähige Dienstzeit am 31.12.91 = 11 Jahre

1. - 10. Jahr = 35 v.H.

11. Jahr = 2 v.H.

insgesamt = 37 v.H.

ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 01.01.92 bis zum Beginn
des Ruhestandes = 14 Jahre x 1 v.H. = 14 v.H.

Ergebnis 51 v.H.

multipliziert mit dem Faktor 0,95667 48,79 v.H.

Vergleich der Berechnungen zu 1. und 2.: Der zu 2. ermittelte Vom-
hundertsatz ist höher, somit ist die Vergleichsberechnung zu 3. erforder-
lich:

25 ruhegehaltfähige Dienstjahre 1. - 10. Jahr = 35 v.H.

11. - 25. Jahr = 30 v.H.

insgesamt = 65 v.H.

multipliziert mit dem Faktor 0,95667 = 62,18 v.H.

Vergleich der Berechnungen zu 3. und 2. Der zu 3. ermittelte Vom-
hundertsatz ist höher, somit ist der zu 2. ermittelte Vomhundertsatz
maßgebend (48,79 v.H.)

Bei den Vergleichsberechnungen zu 2. und 3. ist ggf. eine Zurechnungszeit in Höhe von 1/3 der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 HBeamtVG)

Das Ruhegehalt vermindert sich um **3,6 v.H.** für jedes Jahr einer Ruhestandsversetzung.

1. wegen **Schwerbehinderung** (§ 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG) vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal jedoch um 10,8 v.H.

Wenn Sie **vor dem 1.1.1952** geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Wenn Sie nach dem 31.12.1951 und vor dem 1.1.1964 geboren sind, tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

	Geburtsdatum bis	Lebensalter	
		Jahr	Monat
Geburt vor	01.01.1952	63	
Geburt bis	31.01.1952	63	1
Geburt bis	29.02.1952	63	2
Geburt bis	31.03.1952	63	3
Geburt bis	30.04.1952	63	4
Geburt bis	31.05.1952	63	5
Geburt bis	31.12.1952	63	6
Geburt bis	31.12.1953	63	7
Geburt bis	31.12.1954	63	8
Geburt bis	31.12.1955	63	9
Geburt bis	31.12.1956	63	10
Geburt bis	31.12.1957	63	11
Geburt bis	31.12.1958	64	0
Geburt bis	31.12.1959	64	2
Geburt bis	31.12.1960	64	4
Geburt bis	31.12.1961	64	6
Geburt bis	31.12.1962	64	8
Geburt bis	31.12.1963	64	10
Geburt ab	01.01.1964	65	

Keinen Versorgungsabschlag erhalten die am 01.01.2001 vorhandenen Beamten, die vor dem 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert waren.

2. aufgrund eigenen Antrags wegen Erreichen der **Antragsaltersgrenze** (62. Lebensjahr; § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG bzw. 60. Lebensjahr für Polizeivollzugsbeamte § 194 Abs. 1 S. 2 HBG) vor Ablauf des Monats der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze, maximal jedoch um 18 v.H. v.H.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit den in § 14 Abs. 3 Satz 5 HBeamtVG genannten Zeiten zurückgelegt haben.

An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Sie nach dem 31.12.2010 in den Ruhestand versetzt werden, folgendes Lebensalter:

	Lebensalter	Monat
Geburt vor dem 01.01.1949	65	0
Geburt bis 31.01.1949	65	1
Geburt bis 28.02.1949	65	2
Geburt bis 31.12.1949	65	3

3. wegen **Dienstunfähigkeit** (§ 51 Abs. 1 HBG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. für Polizeivollzugsbeamte 62. Lebensjahres, maximal jedoch um 10,8 v.H.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit den in § 14 Abs.3 Satz5 HBeamtVG genannten Zeiten zurückgelegt haben. Wenn Sie vor dem 1.1.2024 in den Ruhestand versetzt werden, sind mindestens 35 Jahre mit den in § 14 Abs.3 Satz5 HBeamtVG genannten Zeiten erforderlich.

An die Stelle der Vollendung des 65.Lebensjahres tritt, wenn Sie nach dem 31.12.10 in den Ruhestand versetzt werden, folgendes Lebensalter:

Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensjahr	Monat
1.1.2012	63	0
1.2.2012	63	1
1.3.2012	63	2
1.4.2012	63	3
1.5.2012	63	4
1.6.2012	63	5
1.1.2013	63	6
1.1.2014	63	7
1.1.2015	63	8
1.1.2016	63	9
1.1.2017	63	10
1.1.2018	63	11
1.1.2019	64	0
1.1.2020	64	2
1.1.2021	64	4
1.1.2022	64	6
1.1.2023	64	8
1.2.2024	64	10

Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe I.) oder wenn dies günstiger ist, 65 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Betrags von z.Zt. 30,68 €.

Bleibt jedoch das erdiente Ruhegehalt allein wegen langer Freistellungszeiten hinter der Mindestversorgung zurück, so wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; es sei denn, die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wegen Dienstunfähigkeit.

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 HBeamtVG nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Die/Der in Altersteilzeit befindliche Beamtin/ Beamte wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde sie/er im Umfang von 90 vom Hundert der Arbeitszeit, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, Dienst leisten, obwohl sie/er im Durchschnitt lediglich 50 Prozent der Arbeitszeit arbeitet, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze bzw. wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag (siehe Seite 4 Versorgungsabschlag).

Auch wenn die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 HBeamtVG nicht zu dem am 31.12.1991 geltenden Recht gehört, ist die Altersteilzeit bei den Vergleichsberechnungen nach den §§ 85 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 nach zur Zeit gültiger Rechtsauffassung zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Zuschläge zum Ruhegehalt

Das Ruhegehalt kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen um folgende Zuschläge erhöht werden:

Kindererziehungszuschlag
Kindererziehungsergänzungszuschlag
Pflegezuschlag
Kinderpflegeergänzungszuschlag

Das um die genannten Versorgungssteigerungen erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein, als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Die genannten Versorgungssteigerungen dürfen zusammen bzw. mit einem in der entsprechenden Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch nicht höher sein, als entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Versorgungsempfängern, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten und die die Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende Gewährung dieser Zuschläge möglich. Die Bewilligung ist antragsabhängig. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung ab Beginn des Antragsmonats gewährt.

Aus diesen Ausführungen können Sie ersehen, dass es schwierig ist, über einen längeren Zeitraum zuverlässige Prognosen auf die Höhe des zustehenden Ruhegehalts zu stellen. Geringfügige Änderungen bei der Dauer der Dienstzeit, den Umfang der Beschäftigung u.a.m. können schon dazu führen, dass der Berechnung des Ruhegehaltes z.B. nicht mehr die Bestimmungen des Übergangsrechts (§ 85 HBeamtVG), sondern die §§ 6 bis 14 HBeamtVG Anwendung finden. Gesetzliche und persönliche Veränderungen lassen sich über einen längeren Zeitraum kaum abschätzen. Dies führt dazu, dass frühzeitige Vorausberechnungen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ruhestands häufig überholt sind. Mit Hilfe des nachfolgenden Berechnungsschemas können Sie sich einen groben Überblick über Ihr Ruhegehalt verschaffen.

Die vorgenannten Ausführungen können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.

Ihre Pensionsregelungsbehörde

Stand: Juni 2012

Vereinfachte Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Vomhundertsatzes

A. Berechnung zu Ziffer 1 der Allg. Information					Beispiel	
Ruhegehaltfähige Dienstzeiten		am				
Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres (frühester Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)						
		vom bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
1.	Mindestzeit der vorgeschriebene Ausbildung (Fach- und Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit maximal 3 Jahre, praktische Ausbildung) oder für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr praktische Ausbildung und praktische hauptberufliche Tätigkeit (maximal 5 Jahre)				3	
2.	Wehr- oder Ersatzdienst				1	91
3.	praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war *				2	
4.	hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an einer staatl. genehmigten Privatschule *				4	110
5.	hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat *					182
6.	Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf (z.B. Vorbereitungsdienst, apl. Lehrer) *				1	182
7.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis nach beendeter Ausbildung bis zum Beginn des Ruhestands (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben) *				4	20
8.						121,67
9.					10	115
10.						
11.						
12.						
13.						
14.	Zurechnungszeit (2/3 des Zeitraums vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres)				3	65

15.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten				28	886,67
16.					30	156,67
17.	Dezimaljahre				30,43	
18.	Dezimaljahre multipliziert mit 1,79375 ergibt den Vomhundertsatz				54,58	v.H.
19.	das Beamtenverhältnis hat am 1.1.92 bestanden und der Vomhundertsatz ist < 71,75 v.H. weitere Berechnung siehe B.					

* Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht

B.	Berechnung zu Ziffer 2. der Allg. Information				Beispiel	
	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	am				
	Tag nach Vollendung des 17.Lebensjahres (frühester Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)					
		vom bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
1.	Mindestzeit der vorgeschriebene Ausbildung (ohne Begrenzung auf 3 Jahre entspr. A.1.)				4	182
2.	Wehr- oder Ersatzdienst				1	91
3.	praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war *				2	
4.	hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an einer staatl. genehmigten Privatschule *				4	110
5.	hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat *					182
6.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis bis zum 31.12.91 (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben) *				1	182
7.					4	20
8.						
9.						
10.						
11.						
12.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten am 31.12.91				16	767
13.					18	37
14.	volle Jahre (bei einem Rest von mehr als 182 Tagen aufrunden)				18	
15.	Vomhundertsatz (siehe Tabelle Zf.2.a))				51	v.H.

16.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis ab 1.1.92 bis zum Beginn des Ruhestands (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben)					121,67
17.					10	115
18.						
19.						
20.						
21.						
22.	Zurechnungszeit (1/3 des Zeitraums vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres)					120,33
23.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Zeile 16 - 20)				10	357
24.						
25.	Dezimaljahre				10,98	
26.	Dezimaljahre multipliziert mit 1 v.H. ergibt den Vomhundertsatz				10,98	v.H.
27.	zuzüglich Vomhundertsatz am 31.12.91 (Zeile 15)				51	v.H.
28.	Gesamtvomhundertsatz (Zeile 26 + 27)				61,98	v.H.
29.	Der Vomhundertsatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und beträgt				59,29	v.H.
30.	der Vomhundertsatz (Zeile B.29) ist < A 18 maßgebender Vomhundertsatz A 18					
31.	der Vomhundertsatz (Zeile B.29) ist > A 18 die Berechnung nach C. ist erforderlich					
32.	der Vomhundertsatz aus C. ist < B.29 maßgebender Vomhundertsatz C.23					
33.	der Vomhundertsatz aus C. ist > B.29 maßgebender Vomhundertsatz B.29				59,29	v.H.

C. Berechnung zu Ziffer 3.) der Allg. Information					Beispiel	
	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	am				
	Tag nach Vollendung des 17.Lebensjahres (frühester Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)					
		vom bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
1.	Mindestzeit der vorgeschriebene Ausbildung (ohne Begrenzung auf 3 Jahre entspr. A.1.)				4	182
2.	Wehr- oder Ersatzdienst				1	91
3.	praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben war *				2	
4.	hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer an einer staatl. genehmigten Privatschule *				4	110
5.	hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses, wenn diese Tätigkeit zur Ernennung zum Beamten geführt hat *					182
6.	Tätigkeit im Beamtenverhältnis einschl. Vorbereitungsdienst (siehe A.6.)bis zum Beginn des Ruhestands (Zeiten der Vollbeschäftigung und Freistellungen getrennt angeben) *				1	182
7.					4	20
8.						121,67
9.					10	115
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.	Zurechnungszeit (1/3 des Zeitraums vom Beginn des Ruhestands bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres)					120,33
19.	Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten				26	1124
20.					29	29
21.	volle Jahre (bei einem Rest von mehr als 182 Tagen aufrunden)				29	
22.	Vomhundertsatz (siehe Tabelle Zf.2.a)				69	v.H.
23.	Der Vomhundertsatz wird mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und beträgt				66,01	v.H.

* Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht

Berechnung des Ruhegehalts

Die nachfolgenden Angaben können Sie grundsätzlich dem Abrechnungsnachweis entnehmen, der Ihnen von Zeit zu Zeit von der Hess. Bezügestelle übersandt wird. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sind die dem Amt entsprechenden **vollen** Dienstbezüge anzusetzen.

		Beispiel
Grundgehalt		2.720,36 €
Familienzuschlag bis zur Stufe 1		113,04 €
Amtszulage		
ruhegehaltf. Stellenzulage		76,47 €
Summe = ruhegehaltfähige. Dienstbezüge		2.909,87 €
davon maßgebender Vomhundertsatz laut Berechnung zu A, B oder C		59,29 v.H.
Ruhegehalt *		1.725,26 €
zuzüglich Sonderzahlung nach dem Hess. Sonderzahlungsgesetz (2,66 v.H.)		45,89 €
Brutto-Zahlbetrag		1.771,15 €

* Das Ruhegehalt ist bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung ggf. um einen **Versorgungsabschlag** zu vermindern (siehe Seite 4 der Allg. Information)

** Zuzüglich Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag, sofern Kinder im Familienzuschlag zu berücksichtigen sind und ggf. Kindergeld.